

S a t z u n g
über die Erhebung von Hundesteuer
der Ortsgemeinde Gabsheim

vom 19. AUG. 1996

Der Ortsgemeinderat Gabsheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 154), des § 1 des Landesgesetzes über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung der Hundesteuer und Vergnügungssteuer vom 02. März 1993 (GVBl. S. 139) und des § 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Steuergegenstand, Entstehung der Steuer

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

§ 2
Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Betrieb aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Die Steuerpflicht tritt in den Fällen des Satzes 3 erst ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle in einen Haushalt oder in einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

- (3) Der Eigentümer des Hundes haftet für die Steuer, wenn er nicht der Halter des Hundes ist.

§ 3 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren, für das Halten von

1. Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird, insbesondere Diensthunde der Polizei, des Zolls, der Bundeswehr und der Forstwirtschaft,
2. Hunden, die für Blinde, Gehörlose oder völlig Hilflose unentbehrlich sind, wobei die Steuerbefreiung von der Vorlage entsprechender Nachweise abhängig gemacht werden kann,
3. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
4. Hunden, die von wissenschaftlichen Einrichtungen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten oder ihnen uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden,
7. abgerichteten Hunden, die von Artisten oder Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden.

§ 4 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
1. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch für höchstens zwei Hunde,
 2. Melde- oder Schutzhunden.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt oder Betrieb folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem der Hund drei Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verendet. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats der Abmeldung.
- (3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt und endet die Steuerpflicht entsprechend den Absätzen 1 und 2.

§ 6

Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in Form der Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind und innerhalb von zwei Jahren mindestens ein Wurf erfolgt.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 8, jedoch für einen Zwinger nicht mehr als das Zweifache der Steuer für den ersten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 7

**Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung
und die Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuervergünstigung (Steuerbefreiung und Steuerermäßigung) wird wirksam mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Kalendermonats.
- (2) Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn
 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind,

2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 3 Nrn. 3, 5 und 7 sowie § 4 Abs. 1 Nr. 2 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb, die Veräußerung und die Abgänge der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 8 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für den 1. Hund, den 2. Hund und für jeden weiteren Hund wird jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.
- (2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Jahres, so ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 9 Fälligkeit

Die Hundesteuer wird als Jahressteuer festgesetzt und zu den Zahlungsterminen der Grundbesitzabgaben fällig.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Wer einen Hund hält (§ 2 Abs. 1), hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Verbandsgemeindeverwaltung anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder verendet ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben. Falls der Erwerber in einer anderen Gemeinde wohnt, wird diese über den Erwerbsvorgang unterrichtet.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder die Steuerfreiheit fort oder ergeben sich sonstige Änderungen in der Hundehaltung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

- (4) Die Ortsgemeinde kann Hundesteuermarken ausgeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen.
- (5) Sofern die Ortsgemeinde von der Möglichkeit des Absatzes 4 Gebrauch macht, darf der Hundehalter Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters angetroffen werden, können durch Beauftragte der Ortsgemeinde eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden.
- (6) Die Ortsgemeinde kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Gemeindegebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:
 1. Name und Anschrift des Hundehalters,
 2. Anzahl der gehaltenen Hunde sowie
 3. Zeitpunkt der Anschaffung des Hundes oder der Hunde.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Anzeigepflicht nach § 10 Abs. 1 bis 3 und die Auskunftspflicht nach § 10 Abs. 6 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Hundesteuer der Ortsgemeinde Gabsheim vom 04.02.1988 außer Kraft.
- (3) Soweit Steueransprüche nach der auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.



Gabsheim, den 19.08.1996

Kreit
Bürgermeister

Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt
der Verbandsgemeinde Wörrstadt
Nr. 35 vom 29. AUG. 1996

Wörrstadt, den 29. AUG. 1996
Im Auftrag

Oue